

Kürzungen durch LVR beschäftigen die Justiz



Fälle von Leistungskürzungen durch den LVR landen immer häufiger vor dem Sozialgericht. symbolfoto: Uli Deck/Dpa/lsw



JAN MÖNCH - UND NIKLAS HLAWITSCHKA

Kita-Kinder mit Behinderung hätten keinen Anspruch auf die „bestmögliche Förderung“, argumentiert der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – und weist Widersprüche ab. So trifft man sich vor den Sozialgerichten wieder.

AACHEN Immer mehr Fälle von Leistungskürzungen für Kita-Kinder mit Behinderung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) beschäftigen die Justiz. Eine Zunahme der Verfahren lasse sich deutlich erkennen, teilte die Sprecherin des Aachener Sozialgerichts, Andrea Ermacora, auf Nachfrage mit. Demnach sind derzeit vier Klagen und drei Eilverfahren gegen den LVR anhängig, in denen es um verweigerte oder gekürzte 1:1-Betreuungen für Kita-Kinder mit Behinderung geht. Das mag nicht nach sehr viel klingen, allerdings gab es derartige Verfahren im Gerichtsbezirk bislang nur sehr selten und vereinzelt. Hintergrund des Anstiegs sind die offenbar systematischen Einsparungen durch den Verband, über die unsere Zeitung zuletzt berichtet hatte.

1:1-Betreuung in der Kita

Zu den Klägerinnen zählt Laura Zentgraf aus Aachen. Ihr fünfjähriger Sohn Paul erlitt bei seiner Geburt eine Hirnblutung und ist seitdem behindert, kann sich nur mit einer Gehhilfe fortbewegen und braucht im Alltag umfassende Unterstützung. Die Fortschritte, die Paul in den vergangenen Jahren gemacht hat, führen seine Eltern auf die intensive 1:1-Betreuung in der Kita zurück. Diese zu finanzieren, ist Aufgabe des LVR, ebenso wie zu prüfen, ob das Kind eine solche Unterstützung weiterhin braucht. Ja, entschied der LVR zuletzt, allerdings nicht mehr im selben Umfang wie bislang: Von den bisherigen 39 Stunden der 1:1-Betreuung wurden neun gestrichen. Seine Eltern legten Widerspruch ein.

Es handelt sich nicht um einen Einzelfall: Zahlreiche weitere Familien sind betroffen und berichten von ähnlichen Erfahrungen, denn der LVR spart offenbar systematisch Geld ein, indem er 1:1-Betreuungen kürzt und stattdessen kostengünstigere Leistungen finanziert. Dass man in öffentlichen Verlautbarungen versucht, den Eindruck zu erwecken, dies diene einer besseren Inklusion, ist für die betroffenen Familien schwer zu ertragen.

Den Widerspruch der Familie Zentgraf hat der LVR kürzlich zurückgewiesen. Sie sei fassungslos, sagt die Mutter, „am Boden zerstört“. Der Verband begründet seine Entscheidung in einem zehnteiligen Schreiben, das sich auf einen zentralen Satz verdichtet: „Es geht somit nicht um die bestmögliche Förderung.“ Zwischen Paragrafen, Zahlen und Abkürzungen bestätigt der LVR damit erstaunlich präzise genau das, was ihm vorgeworfen wird.

„Der LVR hat sich keinen Zentimeter auf uns zubewegt“, sagt Laura Zentgraf. Unstrittig bleibt, dass ihr Sohn eine schwere Behinderung hat und Unterstützung benötigt. Den rechtlichen Rahmen dafür legt der LVR allerdings so aus, dass nur Hilfen genehmigt werden sollen, die „unentbehrlich“ sind. Die Teilhabe sei auch mit weniger Stunden möglich, so die Argumentation. Paul, dessen Diagnose sich über die letzten Jahre nicht verändert hat, müsse beispielsweise während der Therapie nicht durchgehend von einer 1:1-Betreuerin begleitet werden.

„Extrem wackelig“, nennt Anna Mehlmann das. Die Rechtsanwältin aus Gummersbach hat sich auf Fälle aus dem Pflege- und Behindertenrecht spezialisiert und für die Familie Zentgraf die Klage und einen Eilantrag beim zuständigen Aachener Sozialgericht eingereicht. Externe Therapeuten hätten keinen Betreuungsauftrag, kritisiert sie. Dieser liege auch während Therapiestunden bei der Kita, die somit Gefahr laufe, ihre Aufsichtspflicht zu verletzen. „Der LVR argumentiert völlig realitätsfern“, sagt Mehlmann.

Sie hält die Kürzungen für willkürlich. Es sei nicht schlüssig begründet worden, woraus sich die Menge der wegfallenden Stunden ergebe. „Da wurde einfach eine beliebige Zahl

genommen“, sagt Mehlmann. Sie und ihre Kanzlei „Special Needs“ werde seit Juni immer häufiger von Eltern kontaktiert, die von Leistungskürzungen durch den LVR betroffen sind und rechtliche Unterstützung suchen.

Ihrer Klage hat die Anwältin eine Stellungnahme der Kita beigefügt, in der detailliert aufgeführt wird, in welcher Form Paul Zentgraf auf Hilfe angewiesen ist. Um 7.30 Uhr kommt er demnach allein nicht aus Schuhen und Jacke, um 7.40 Uhr nicht in den Lauftrainer. Um 8 Uhr benötigt er Unterstützung dabei, seine Tasche und Frühstücksdose zu holen, um 8.05 Uhr dabei, sich auf den Stuhl zu setzen, die Brotdose aus seiner Tasche zu holen und zu öffnen. Um 8.25 Uhr benötigt Paul Hilfe beim Schließen der Brotdose und dabei, diese in die Tasche zu packen und vom Stuhl zu klettern. So geht es den ganzen Stichtag lang, Paul muss genau 37 Mal unterstützt werden. „Ohne die Inklusionsassistenz würde Paul nicht in der Lage sein, am Alltag der Kita auf Augenhöhe mit anderen Kindern teilzunehmen“, schreibt die Kita-Leiterin. Die Assistenz über den gesamten Betreuungszeitraum sei „unabdingbar“.

Vor Gericht sieht Rechtsanwältin Mehlmann hohe Erfolgsaussichten für den Fall von Paul Zentgraf. Entscheidend werde die Frage sein, ob das Gericht auch die Dringlichkeit anerkennt, dem Eilantrag der Familie also stattgibt. Denn andernfalls werden die Zentgrafs warten müssen, bis es zum sogenannten Hauptsacheverfahren kommt. Das kann dauern – und weitreichende Folgen haben.

Miriam Neigert aus Stolberg erlebt diese Folgen. Bei ihrer zweijährigen Tochter Josy wurde das Williams-Beuren-Syndrom diagnostiziert, eine seltene genetisch bedingte Erkrankung, die dem Down-Syndrom nicht unähnlich ist. Das Kind hat einen Herzfehler und Nierenprobleme, ernähren kann es sich nur nach einem strikten und stark eingeschränkten Essensplan.

Im Oktober 2023 beantragte die Familie eine 1:1-Betreuung für Josy. Der LVR lehnte ab. Mit dem Widerspruch gegen den Bescheid lieferten die Eltern zahlreiche Argumente: „Unumgänglich“ sei ein solcher Inklusionshelfer, hielt die behandelnde Ergotherapeutin fest: „Und dies am besten so schnell wie möglich.“ Auch der Kinderarzt empfahl eine 1:1-Betreuung „dringend“. Aufgrund hoher Erstickungsgefahr sei eine Assistenz für die sichere Nahrungsaufnahme „dringend notwendig“, bescheinigte auch eine Logopädin.

Der LVR blieb ungerührt, Erstickungsgefahr hin oder her, und so wandten Josys Eltern sich schließlich mit einer Klage und einem Eilantrag an das Aachener Sozialgericht, auch unterstützt durch das Stolberger Jugendamt. Doch das Gericht sah zur Eile keinen Grund. Das Jugendamt hätte trotz Nachfrage nicht genauer dargestellt, welche konkrete Notlage aus heilpädagogischer Sicht bestünde, heißt es im Beschluss. Eine medizinische Eilbedürftigkeit liege ebenfalls nicht vor, befand eine hinzugezogene Ärztin.

Engagierte Erzieherinnen

Die ausbleibende 1:1-Betreuung fängt nun die Kita auf. „Irgendwie“, sagt Miriam Neigert. Derzeit funktioniere das, ihre Tochter habe großes Glück: engagierte Erzieherinnen, offene Spielkameraden, ein liebevolles Umfeld. „Aber alles, was sie nicht gelernt hat, weil sie keine Betreuerin hatte, wird sie nie in der Form nachholen können.“

Ihre Klage hat Miriam Neigert zurückgezogen. Bis es zum sogenannten Hauptsacheverfahren kommen würde, in dem also nicht die Eilbedürftigkeit, sondern der ganze Streit im Detail verhandelt würde, wird sich die Situation ihrer Tochter längst verändert haben.

Im kommenden Jahr wird Josy die Gruppe wechseln und Miriam Neigert wird einen neuen Antrag beim LVR stellen. Sie hofft, dass sie dann nicht auch einen neuen Widerspruch, eine neue Klage und einen neuen Eilantrag einreichen muss.